

Tierisches aus dem Gemeindearchiv von Böllstein- von Tierseuchen, Tierarznei, Viehmärkten, Fleischbeschauern, Wasenmeistern und Tierärzten

Tierseuchenbekämpfung in früherer Zeit

- 06.01.1830 (Bo 144) Mit einem landrätlichen Schreiben vom 03.01.1830 (Unterzeichner Lauteren) werden die Gemeinden aufgefordert, die Viehbestandslisten bis zum 15ten d. M. einzureichen.
- 16.11.1897 (Bo 435) Der Großherzogliche Kreis Erbach weist auf die **Viehzählung** am 1. Dez. 1897 hin. Für die Zählkommission in der Gemeinde Böllstein werden Ersatzleute für den verstorbenen Heinrich Hotz und altersschwachen Schwinn ernannt; nämlich: Johannes Daum und Nikolaus Schwinn.
- 18.11.1907 (Bo 435) Zur Viehzählung im Dt. Reich am 02.12.1907 werden die Formulare mit dem Bemerken zur gewissenhaften Durchführung und Einhaltung des Termins übersandt.
- Erläuterung: Die Viehzählung dient der besseren Planung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (Impfungen u.a.).
- 11.10.1838 (Bo 442) Schreiben an die Bürgermeisterei von Hembach [damals ein Gemeindeverband von Böllstein, Hembach und Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach] von Landrat Hoffmann (Neustadt). Die unter dem Rindvieh zu Stierbach ausgebrochene **Maul- und Klauenseuche**: Die betroffenen Einwohner sollen bei Strafandrohung von 10 fl. [Gulden] aufgefordert werden, kein Vieh aus den Stallungen zu lassen und das Vieh nicht mit ihren *Tränkzubern* oder sonstigem Geschirr von öffentlichen Brunnen zu tränken und sich *aller Berührung fremden Viehs zu enthalten*. Zusätzlich ist eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich: Das Austreiben von Vieh in der Herde oder als Einzeltier ist bei 5 fl. Strafe verboten. Die Einhaltung soll von der Gemeinde überwacht werden.
- Bericht der Gemeinde Hembach vom 16.10.1838: Man habe sogleich die Bestimmungen *aufs strengste bekannt gemacht* und den Leuten zugleich das Austreiben von Vieh verboten. Die gilt für die Bewohner von Affhöllerbach, Böllstein und Hembach.
- Erläuterung: Maul- und Klauenseuche ist eine leicht übertragbare Viruserkrankung vor allem der Wiederkäuer und Schweine.
- 29.10.1937 (Bo 442) Desinfektion bei Maul- und Klauenseuche: Für jede Gemeinde ist eine Person zu benennen, die in einem eintägigen Kurs durch den beamteten Tierarzt zum Desinfektor ausgebildet wird.
- 04.11.1937 (Bo 442) Maßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche: Die Sperrgebiete der Bezirksämter Buchen und Heidelberg und auch in der Pfalz gilt es zu meiden. Klauenviehtransporte sollen gemeldet werden, fremde Personen haben keinen Zutritt zu den Ställen. Vorsorglich hat sich die Gemeinde über Beschaffung und Anwendung von Desinfektionsmitteln zu informieren.
- 08.11.1937 (Bo 442) Maul- und Klauenseuche: Auf Verschleppungsmöglichkeiten durch u.a. fliegende Händler und Hausierer, allgemein fremde Personen, wird hingewiesen. Veranstaltungsbeschränkungen gelten auch

für Beerdigungen.

- 13.11.1937 (Bo 442) Maul- und Klauenseuche: Bei den Sammelaktionen der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) in den verseuchten Gebieten haben sich Schwierigkeiten ergeben. Deshalb werden Verhaltensweisen für das verseuchte Gehöft, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet beschrieben.
- 16.11.1937 (Bo 442) Maul- und Klauenseuche: Für Schlachtiertransporte aus dem Beobachtungsgebiet der Seuche muss die Ortspolizeibehörde Ursprungszeugnisse [Bescheinigung über die Seuchenfreiheit der Gemeinde] ausstellen, die der Viehtransporteur mitzuführen hat.
- 18.11.1937 (Bo 442) Erwerb von Vartieren während der Maul- und Klauenseuche-Sperrmaßnahmen: Zuchtstierversteigerungen in Gießen, Darmstadt und Alzey müssen bis auf weiteres unterbleiben. Das Tierzuchtamt teilt den Gemeinden Vartiere nach der entsprechenden Zuchtwertklasse zu; dadurch entfallen gemeindliche Ankaufkommissionen.
- 22.11.1937 (Bo 442) Maul- und Klauenseuche; hier: der Hausierhandel mit Klauentieren. Über ein Kontrollbuch will man verhindern, dass sich das Abliefern von Tieren zum Handel ausweitet.
- 23.11.1937 (Bo 442) Maul- und Klauenseuche in Groß Bieberau: Für den Sperrbezirk gilt ein Verbot für den Durchgangsverkehr sowie u.a. Beschränkungen für Hausierer, Besucher und Beerdigungen.
- 01.12.1937 (Bo 442) Maul- und Klauenseuche; hier: Zählerablesung durch die Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft: Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet [diese beinhalten unterschiedliche seuchenhygienische Einschränkungen] müssen die Stromableser auf der Straße stehen bleiben. Die Ablesung nehmen die Haus- und Hofbesitzer vor.
- 03.12.1937 (Bo 442) Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche: Die Beschränkungen für überörtliche Veranstaltungen sowie Kirchen- und Kinobesuche werden aufgehoben.
- 29.12.1937 (Bo 442) Maul- und Klauenseuche: Die Arbeit der Bürgermeistereien bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird kritisiert, eine enge Zusammenarbeit mit den Ortsbauernführern angemahnt.
- 05.03.1938 (Bo 442) Die Deutsche Arbeitsfront – Gauverwaltung Hessen-Nassau, Rechtsberatungsstelle Bensheim a.d.B. schreibt an den Bürgermeister von Böllstein im Rechtsstreit zwischen Georg Heldmann [Drehereiwerkstatt in Böllstein] und seinen Wallbacher Beschäftigten: Diese wurden vom 27.12.1937 bis 08.01.1938 nicht beschäftigt, da in Wallbach zu dieser Zeit die Maul- und Klauenseuche stark herrschte. Nachdem Einwohner von Böllstein sich empörten, hätten Bürgermeister und Ortsbauernführer eingegriffen und die Beschäftigung untersagt. Es wird um wohlwollende Prüfung gebeten, ob nicht die Gemeinde den Lohnausfall begleichen könne.
- 11.03.1938 (Bo442) Der Bürgermeister der Gemeinde Böllstein antwortet daraufhin: Er habe diese Entscheidung aufgrund der Empörung in der Bevölkerung und nach Rücksprache mit dem Kreisamt getroffen und gehofft, dass die Gemeinde Wallbach die Arbeiter vielleicht vorübergehend im Wald beschäftige. Da das gesamte Volk aufgerufen sei, die Seuche zu bekämpfen, lehne er es entschieden ab, dass Heldmann oder die Gemeinde die Lohnkosten übernehmen sollen. Am 05.01.1938 wurde die Beschäftigung auf Weisung des Kreisamts wieder erlaubt. Die Arbeiter mussten dabei Desinfektionsmaßnahmen ergreifen.

- 30.03.1938 (Bo 442) Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche; hier: bei der Wahl. Nur Bewohner aus dem Sperrbezirk sind zugelassen. Wahlpflichtige aus verseuchten Gehöften sollen nach den übrigen Wahlpflichtigen eingeteilt werden.
- 12.04.1938 (Bo 442) Ergänzende Richtlinien für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche: Es werden Hinweise zur Desinfektion, Dungbehandlung, Beschilderung, Abgabe von Milch, Ausfuhr von Schlachttieren und Verwendung von Gespanntieren gegeben.
- 29.04.1938 (Bo 442) Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche anlässlich der Maifeiern (1. Mai 1938): Zusammenkünfte der Bevölkerung sind möglichst zu vermeiden. Bewohner der Seuchengehöfte sollen nach vorschriftsmäßiger Desinfektion in Sonntagskleidung an den Feiern teilnehmen.
- 21.03.1940 (Bo 442) Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche: Auf deutliche Kennzeichnung der Ortseingänge und Gehöfte wird hingewiesen. Zur *Sicherung der Volksernährung* ist insbesondere auch in Operationsgebieten [Kriegsbeginn des Zweiten Weltkriegs am 01.09.1939] eine strenge Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Für alle Truppenteile (auch motorisierte) ist das Betreten von Seuchengehöften verboten, ebenso das Mitführen von Klauentieren. Bei Feststellung der MKS in den von Truppen belegten Gehöften, sind Desinfektionsmaßnahmen zu ergreifen.
- 25.10.1841 (Bo 442) Schreiben von Landrat Hoffmann (Neustadt) an den Bürgermeister von Hembach: *Die bei dem Rindvieh ausgebrochene **Lungen-seuche** [bakterielle Infektionserkrankung bei Rindern]. Nach dem vorliegenden Gutachten des Gr.[oßherzoglichen] Bezirksthierarztes Reuß unterliegt es keinem Anstande, daß das Vieh des Joh. und Hr. Keil zu Böllstein wieder aus deren Stallungen heraus gelassen, zu Arbeit auf dem Eigenthum benutzt und auf deren Eigenthum wieder gelassen wird, dagegen soll dasselbe noch nicht zum Tränken an den Brunnen getrieben und überhaupt von Berührung mit fremden Vieh noch möglichst gehütet werden, und ist davon, ob der Verkauf von Vieh nach anderwärts in Böllstein unbeschränkt wieder freigegeben wird, namentlich auch wieder Viehgesundheitsscheine zum Auftreiben von Vieh auf Viehmärkte wieder ausgestellt werden können, in dem Gutachten keine Rede. Ich kann mich deshalb auch vorerst nicht veranlaßt finden, daß zu gestatten, habe jedoch hierüber bei Gr. Bezirksthierarzt Reuß Erkundigungen eingezogen. Hoffmann*
- 26.10.1841 (Bo 442) *Auf dem Grund des eingelaufenen Gutachtens Gr. Bezirksthierarztes Reuß ist der Verkauf von Rindvieh aus dem Orte Böllstein, die Stallungen ausgenommen, in welchen mit der Seuche behaftet gewesenes Vieh gestanden hat, wieder frey zugeben und unterliegt es deshalb keinem Anstand, daß zum Behufe der Viehmärkte wieder Viehgesundheitsscheine von Ihnen nach Böllstein ausgestellt werden. Hoffmann*
- Algemeines Hausbuch für Johann Peter Keil, Böllstein d. 1ten April 1813**
[geführt bis 1870 – Aufbewahrung bei Familie Keil/Back, Affhöllerbacher Str. 5 in Böllstein]
S. 273: *1841 d. 5ten octbr ist unser Vieh wieder gott sei Dank in unsern Stall eingewiesen worden von Herrn Thierarzt und d. 7ten d. M. der Stall aufgethan und*

*das Vieh wieder zum Fahren und Weiden freigegeben in unser Gemeinde.
Die Lungenseuche fängt an zu Husten und starck athem zu holen und scheint als hätte sie frost, ist auf dem Herzen zitternt, stelt die Hinterbeine vor gegen den Kopf, sie Stesen nicht vor, sie legen sich auch selten, zuken mit der Naasen.*

15.11.1924 (Bo 442) Die **ansteckende Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde**: Mit der Verordnung vom 21.08.1924 wird die Anzeigepflicht für diese Erkrankung eingeführt.

Erläuterung: Es handelt sich um eine virale Infektionskrankheit - auch Borna'sche Krankheit genannt, deren bessere Erfassung durch die Anzeigepflicht unterstützt werden soll. Anzeigepflichtige Tierseuchen sind diejenigen gesetzlich erfassten Tierkrankheiten, für die für eine Reihe von Personenkreisen (Landwirte, Viehhändler, Tierärzte u.a.) eine Anzeigepflicht (landläufig Meldepflicht genannt) bei der Behörde besteht.

02.02.1925 (Bo 442) **Beschälseuche**; [parasitär bedingte Deckseuche beim Pferd, auch als Dourine bezeichnet] hier: Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Zuchthengste. Eine Amtstierärztliche Untersuchung vor und während der Deckzeit ist erforderlich, die Kosten trägt der Hengstbesitzer, der auch zu einer Buchführung über die Bedeckungen verpflichtet ist.

13.07.1925 (Bo 442) Gemeinfassliche Belehrung über **Viehseuchen**: Die Gemeinde bestellt hiervon ein Exemplar.

23.10.1925 (Bo 442) **Tollwutverdacht**: Die Sperrbezirksanordnung soll *ortsüblich zur allgemeinen Kenntnis* gebracht, streng überwacht und die *angeordnete Tötung der der Bestimmung zuwider betroffenen Hunde unnachsichtlich* durchgeführt werden. Die Wasenmeister sind darauf hinzuweisen, dass Hundeleichen erst nach Besichtigung durch den Amtsarzt verscharrt werden dürfen.

Erläuterung: Dies ist eine Viruserkrankung mit einem weiten Wirtsspektrum. Die Infektion verläuft auch für den Menschen tödlich.

03.11.1925 (Bo 442) **Hundetollwut**: *Mit Rücksicht auf die im grösseren Umfang verseuchten benachbarten bayrischen Kreise und die amtliche Feststellung der Tollwut bei je einem Hund in Vielbrunn und Brehmhof wurde um den in unserer Bekanntmachung vom 23.Oktober I.J. näher bezeichnete Sperrbezirk ein Beobachtungsbezirk gelegt, der den übrigen Teil des Kreises umfasst.* Damit sind Ausfuhrbeschränkungen für Hunde des Beobachtungsgebiets verbunden.

31.10.1925 (Bo 442) Die Erhebung der Beiträge der Viehbesitzer zu den Kosten der **Entschädigung für Viehverluste** für 1924: Die Gemeinden sollen die Beiträge unverzüglich beitreiben, da der Ablieferungstermin für die Beiträge bei der Hauptstaatskasse Ende Juli bereits überschritten ist.

20.06.1942 (Bo 442) Beiträge der Tierbesitzer zu den Kosten der Entschädigung für Tierverluste: Die Gemeinde soll die Beiträge einziehen und wird dafür mit 6 v. H. der vereinnahmten Summe entschädigt. Trotz Schweinepest und Schweinelähme werden für Schweine keine Beiträge erhoben. Die Kosten trägt das Reich. Von der Schweinezwischenzählung sind aber vorsorglich die Unterlagen aufzubewahren.

Erläuterung: Bei Tierkrankheiten, die seuchenrechtlich erfasst sind, bekommt der Tierhalter für Tierverluste von der Tierseuchenkasse, an die er Beiträge leistet, eine Entschädigung, von der der Staat einen Anteil übernimmt.

15.01.1930 (Bo 442) Die neu ernannten **Schätzer nach dem Reichsviehseuchengesetz** Jakob Fleck und Jakob Krämer sollen zum 24.01.1930 zur Bürgermeisterei Reichelsheim geladen werden – vermutlich zur Ernennung.

11.07.1933 Ernennung von Schätzern nach dem Reichsviehseuchengesetz vom 26.06.1909: Für Böllstein werden Jakob Krämer und Jakob Fleck als Schätzer benannt, Stellvertreter sind K. Meisinger und P. Rudolph.

Erläuterung: Bevor der Tierhalter für Tierverluste eine Entschädigung erhält, wird der Wert des Tieres, wie er dem lebenden Tier zugeordnet worden wäre, geschätzt.

28.07.1930 (Bo 442) **Einschleppung von Viehseuchen** durch außerhessische Viehherden: Auswärtige Wanderschafherden sollten möglichst nicht zugelassen werden, andernfalls sind die Bestimmungen streng einzuhalten.

23.10.1936 (Bo 442) Bekämpfung der **Finnenkrankheit der Rinder** durch Nachforschung nach Bandwurmträgern: Da trotz der Fleischschau eine Abnahme des Befalls von Schlachttieren mit Finnen des Rinderbandwurms (*Taenia saginata*) und eine Minderung der Zahl der menschlichen Bandwurmträger nicht erreicht wurde und der Landwirtschaft dadurch erhebliche Schäden entstehen, soll unter Zusammenarbeit von Arzt und Tierarzt insbesondere in der rindviehhaltenden Bevölkerung nach Bandwurmträgern gesucht werden. Sendet der Arzt nach erfolgreicher Behandlung den in Spiritus eingelegten Kopf des abgetriebenen Bandwurms zur Bestätigung an die Veterinärabteilung des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem ein, so bekommt der behandelte Bandwurmträger schließlich eine Prämie von 10.00 RM.

05.03.1940 (Bo 442) Bekämpfung der Finnenkrankheit der Rinder durch Nachforschungen nach Bandwurmträgern: Die diesbezügliche Anordnung aus dem Jahre 1936 wird aufgehoben.

21.01.1938 (Bo 442) Zuchtbenutzung gesunder Tiere; hier: Anschlusspflicht der Gemeindebullen an das freiwillige **Tuberkulose-Tilgungsverfahren**. Das Tierzuchtamt legt den Beitritt zu diesem Verfahren nahe. Die Körung [Zuchttauglichkeitsfeststellung bei Vatertieren] wird in Zukunft vom Anschluss an das Verfahren abhängig gemacht.

01.12.1938 (Bo 409) **Tierseuchenstatistik**; hier: anzeigepflichtige Tierseuchen. Die Kreisverwaltung weist auf die Anzeigepflicht bei Tierseuchen hin. *Die Rotlaufseuche* [bakterielle Erkrankung] *wütet* unter den Schweinebeständen des Kreises *besonders stark*. Dem entspricht aber nicht die Zahl der angemeldeten Fälle. Nur nach Einhaltung der Anzeigepflicht können die Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden.

23.09.1939 (Bo 442) **Ansteckende Blutarmut bei Pferden**: Aus dem Räumungsgebiet des Saarlandes sind auch diesbezüglich gesperrte Pferde ausgeführt worden. Der Landrat des Landkreises Erbach *ersucht um postwendenden* Bericht, ob sich in der Gemeinde Pferde aus den Räu-

mungsgebieten befinden. Handschriftlicher Vermerk: *Wilh. Mertz* (Hembach) *1 Pferd v. Waldheim i. Saarland*

Erläuterung: Dies ist eine durch blutsaugende Insekten übertragbare Virusinfektion der Pferde, Kriegsbeginn mit Polen 01.9.1939, im Westen besetzt Frankreich Teile des Saarlands, dortiges Räumungsgebiet: ca. 20 km breite Zone („rote Zone“) entlang der Grenze zu Frankreich.

16.10.1939 (Bo 442) **Veterinärpolizeiliche Überwachung** der aus den Freimachungsgebieten in das Land Hessen eingeführten Klauentiere: Diese unterliegen der Entladeuntersuchung und einer 5-tägigen polizeilichen Beobachtung. Dabei entstehende Schwierigkeiten werden zwar gesehen, trotzdem sollen die Tiere unverzüglich dem beamteten Tierarzt zur notwendigen Untersuchung und Ergreifung von Maßnahmen gemeldet werden.

21.04.1942 (Bo 442) Empfindliche Verluste durch die **Schweinerotlaufseuche**: Für die durchzuführenden Impfungen sollen getrennte Listen für die jeweiligen Haustierärzte aufgestellt werden. Zur Eintragung in die Listen ist eine ortsübliche Bekanntmachung notwendig.

27.08.1937 (Bo 461) Bekämpfung der **Milbenseuche der Honigbienen** [Luftröhrenmilben der Bienen]: Auf die neue diesbezügliche Verordnung sollen die Besitzer von Bienenvölkern ausdrücklich hingewiesen werden.

15.09.1838 (Bo 461) Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen: Der Kreis weist auf die neueste Verordnung vom 29.06.1938 hin und ersucht um strengste Beachtung.

Tierbehandlung und Tierarzneimittel in früherer Zeit

11.09.1878 (Bo 435) **Anschaffung von Trocar, Bandage und Schlundröhre** in den Gemeinden des Kreises Erbach: Die Anschaffung liegt im öffentlichen Interesse und die Gemeinden Affhöllerbach und Böllstein wurden hierzu wiederholt aufgefordert. Wenigstens eine Bandage sei auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen. Sollten sich die Gemeinderäte weiterhin weigern, wird die Angelegenheit dem Kreisausschuss vorgelegt.

19.09.1878 (Bo 435) Die Kreisverwaltung weist zur Beschaffung auf den Produzenten „Fabrikant Spiegel“ hin und erwartet einen Bericht über die erfolgte Anschaffung.

Erläuterung: Der Trokar ist eine starke Kanüle mit einem spitzen Stilet zum Durchstoßen der Haut und - bei Pansenblähungen - des Pansens, um das überschüssig gebildete Gas entweichen zu lassen. Bei der Schlundröhre handelt es sich um einen Schlauch, der dem Durchmesser der Speiseröhre beim Rind angepasst ist. Durch Apfel- oder Rübenstücke kann es zu Schlundverstopfungen kommen. Man versucht dann mit diesem Schlauch den hindernden Futterrest in den Pansen hinab zu schieben. Die Verwendung von Bandage kann in vielfältiger Weise erfolgen.

02.01.1892 (Bo 409) Die **Anstellung eines Veterinärarztes** für den ehemaligen Kreis Neustadt: Der Bürgermeisterei Böllstein wird mitgeteilt, dass das Gr.[oßherzogliche] Ministerium des Innern ein Bedürfnis für die Bestellung eines *praktischen Thierarztes* nicht erkennen könne. Dazu sei die Zusicherung von jährlichen Beiträgen von mehreren Gemeinden zur *Salierung des Thierarztes* notwendig, die immerhin die Hälfte des zu gewährenden Jahresgehalts (120 Mark) ausmachen müssten. Dieser Betrag erscheint notwendig, um die geeignete Persönlichkeit zu finden,

da in diesen Gegenden die Aussicht auf *ausgiebige Praxis* gering sei.
Offenbar wurde man in dieser Sache erneut vorstellig.

17.02.1892 (Bo 409) Die *hohe Behörde* werde dieser Frage dann *näher treten*, wenn ein Verzeichnis über die jährlichen Beiträge vorliege.

Algemeines Hausbuch für Johann Peter Keil, Böllstein d. 1ten April 1813
[geführt bis 1870, Aufbewahrung bei der Familie Keil/Back in Böllstein, Affhöllerbacher Str. 5]

Rezepte:

Innenseite des vorderen Einbandes:

- *Igel Fett vor 12 f* [Gulden], *Eyer oel vor 4 kr* [Kreuzer], *vor leib Schäden zu heilen*
- *vor 6 kr ... Lilie öl vor böse Näbel*
- S. 191: - *vor Bösse Eiter* [Euter] *an den Kühe vor 6 kr Allther Salbe* [aus der Althaea, Eibisch oder Heilwurz] *in der Appothek*
- S. 272: - *vor Verstopfung an dem Rindvieh 16 loth* [1 lot ca. 16 Gramm] *Glaube[r] salz, 8 loth Salpeter Salz, 4 loth Brebr Weinstein, dies alles vermengt auf 3 Parzion in Kamellen wasser eingegeben lau, über die Kamellen Kochheises heises Wasser und abgeseut, zum Cristieren* [Klistier – Einlauf] *das Vieh wen es Verstopfung hat,*
 - *vor 6 kr Kamille gekocht, vor 4 kr Pesterey* [Pestwurz], *¼ Leinsammen, ¼ Hanfsamen, den ¼ gerst, alles gekocht und den Schleim Lau dem Vieh zu Trinken geben.*

Tierschutz in früherer Zeit

- 18.05.1926 (Bo 423) **Tierschutzverein für Hessen:** Gemeinden, Lehrer und Lehrerinnen werden aufgefordert, Mitglieder zu werden und Mitglieder zu werben.
- 13.05.1936 (Bo 414) Von Tierschutzvereinen ernannte **Tierschutzinspektoren:** Die Gemeinden werden aufgefordert *polizeilichen Schutz und Hilfe* für die von den Tierschutzvereinen Darmstadt und Mainz ernannten Tierschutzinspektoren zu gewähren.
- 09.01.1936 (Bo 409) Tierschutz: Es wird auf das **Tierschutzgesetz vom 24.11.1933** hingewiesen. Es ist verboten ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier (...) zu einem anderen Zwecke, als zur alsbaldigen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben. Dabei geht es vor allem um Pferde. Dieser Hinweis soll daher insbesondere Viehversicherungsvereinen, Pferdehändlern und Pferdeschlachtern zur Kenntnis gebracht werden.
- 06.06.1929 (Bo 461) **Vogelschutz** (Minister des Innern vom 18.05.1929): Der Vogelschutzverein für Hessen in Darmstadt hat auf eine Pressemitteilung über *Friedhöfe als Heimstätten der nützlichen Vogelwelt* hingewiesen. Dies soll eine Anregung für betreffende Gemeinden sein. Beratung können die Forstämter erteilen.

Tierkörperbeseitigung in früherer Zeit

- 06.02.1849 (Bo 409) *Gesundheitspolizeiliche Anordnungen bezüglich des **Wegbringens, Ablederns und Verscharren von Thierleichen***: Die Gemeinde Böllstein soll wie die Nachbargemeinden mit einem *solchen Mann* einen Vertrag schließen, wobei dieser den Transportkarren zu stellen hat.
Erläuterung: Ein *solcher Mann* wurde früher u.a. Abdecker genannt, weiter unten ist er als Wasenmeister bezeichnet. Die Benennungen leiten sich *von aus der Decke schlagen* ab, das heißt die Haut abziehen oder abledern, bzw. Wasen weist auf den Rasen oder feuchten Boden hin, in dem die verendeten Tiere vergraben wurden.
- 15.03.1849 Ergänzend wird angeordnet: In dem Vertrag ist die Vergütung *für jedes einzelne abgelederte Stück Vieh* für Johannes Nold von Höchst aufzuführen. Für den hierzu notwendigen Beschluss sind die Gemeinderatsmitglieder von Affhöllerbach und Böllstein zu laden.
- 27.02.1886 (Bo 409) **Bestellung von Wasenmeistern**: Für Böllstein, Affhöllerbach und Hembach wird mit dem Wasenmeister Ludwig Hoffmann von Kirchbrombach folgender Vertrag geschlossen:
1. *Ludwig Hoffmann von Kirchbrombach ist verpflichtet, nach Aufforderung des Gr. Bürgermeisters, das gefallene Thier binnen vier und zwanzig Stunden und bei einer ansteckenden Krankheit alsbald auf den bestimmten Wasenplatz zu bringen, Abzuledern und zu Verscharren.*
 2. Das Fuhrwerk für den Transport stellt der Tierbesitzer.
 3. *Der Wasenmeister hat auf Verlangen des Großherzoglichen Veterinärarnates, Folge zu leisten, im Falle ein Stück Vieh untersucht werden soll.*
 4. Die Vergütung pro Stück Vieh wird festgelegt: z.B. pro Pferd 3 Mark, pro Ziege 1 Mark. Die Eigentümer sind zahlungspflichtig, erhalten dafür aber Haut, Haare, Fett, Hörner, Klauen und Sehnen - jedoch nur wenn keine ansteckende Krankheit vorliegt.
- 06.01.1914 (Bo 409) Bestellung eines Wasenmeisters für die Gemeinden Böllstein und Hembach: Die beiden Gemeinden schließen mit Wilhelm Bischoff von Rehbach einen entsprechenden Vertrag. Bischoff verpflichtet sich seine *Funktionen pflichtgetreu und gesetzesgemäß* zu erledigen. Die gefallenen oder getöteten Tiere oder Teile von Tieren sind auf dem Wasenplatz zu verscharren. Das Transportmittel stellt der Wasenmeister. Der Tierbesitzer ist zur Mithilfe beim Aufladen verpflichtet. Die Kadaver sind im Sommer innerhalb von 6 Stunden, im Winter innerhalb von 12 Stunden, *bei ansteckenden seuchenartigen Krankheiten* innerhalb von 3 Stunden nach der Meldung abzuholen. Bei letzteren dürfen keine Teile (Hörner oder anderes) – es sei denn mit Genehmigung des Kreisveterinärarztes – in den Verkehr gebracht werden. Bei Sektionen durch den Gh. Kreisveterinärarzt hat er unentgeltlich Hilfeleistung zu *gewähren*. Vergütung: Der Wasenmeister behält Haut, Hörner, Klauen, Hufe, Fett usw. und bekommt von den Tierbesitzern je nach Tierart einen bestimmten Betrag (pro Pferd 5 Mark, für Schweine eine Pauschalsumme von der Gemeinde in Höhe von 12,50 Mark pro Jahr). Beansprucht der Tierbesitzer oben genannte Teile muss er dem Wasenmeister für ein Pferd 15 Mark pro Stück bezahlen. Dieser muss für eine Vertretung sorgen. Bei Fehlverhalten wird ihm Strafe angedroht. § 12 regelt schließlich die Beseitigung von Konfiskaten bei der Fleischschau.
- 21.07.1920 (Bo 409) Strafsache gegen Georg Rebscher, Wasenmeister von Kirch-

- brombach: Das Hessische Kreisamt möchte von der Gemeinde Böllstein den mit Georg Rebscher abgeschlossenen Vertrag vorgelegt bekommen.
- 11.03.1924 (Bo 409) Verträge mit den Wasenmeistern: Das Hessische Kreisamt fordert die Gemeinden auf, wieder *die vor dem Krieg üblichen gewesenen Gebühren* anzusetzen [Erster Weltkrieg 1914-1918].
- 12.06.1934 (Bo 409) Wasenmeistervertrag: Das Hess. Kreisamt möchte umgehend eine Abschrift des Vertrages eingesandt bekommen.
- 26.03.1936 (Bo 409) **Wasenmeisterbücher**: Nach Prüfung durch das Hess. Kreisamt bzw. das Kreisveterinäramt wird das Wasenmeisterbuch zurückgesandt.
- 28.01.1925 (Bo 409) **Einfriedigung der Wasenplätze**: Das Hess. Kreisamt weist auf die entsprechende Verpflichtung zur Einfriedigung hin.
- 16.02.1927 (Bo 409) **Neuerrichtung des Wasenplatzes**: Da Böllstein den Wasenplatz neu herrichten soll, möchte der Gemeinderat neben dem alten Platz im Forst Groß Ahlert einen Platz abholzen und einzäunen lassen und bittet das Hess. Forstamt König um Genehmigung.
Rückseitige Antwort vom
- 22.02.1927: Die Abholzung könne *erst im nächsten Winter vorgenommen* werden.
- 21.05.1927 (Bo 409) Wasenplatz der Gemeinde Böllstein: Das Hess. Kreisamt möchte wissen, wann der neue Wasenplatz *hergestellt ist*.
- 20.10.1931 (Bo 409) Einfriedigung der Wasenplätze: Das Hess. Kreisamt erinnert an eine ordnungsgemäße Einfriedigung.
- 17.05.1933 (Bo 409) **Abdeckereiwesen**: Das Kreisveterinäramt hat diesbezügliche Mängel festgestellt. Es wird auf das Reichsviehseuchengesetz vom 07.12.1911 hingewiesen. Die Herren Bürgermeister sollen sich darum kümmern, sonst würden sie zur Rechenschaft gezogen.
- 17.12.1935 (Bo 409) Wasenplätze: Es liegen Klagen hinsichtlich der Einzäunung vor. Da in dieser Jahreszeit *Erwerbslose in der Regel zur Verfügung stehen*, wird empfohlen, die notwendigen Arbeiten nunmehr durchzuführen.
- 09.01.1936 (Bo 409) Einfriedigung von Wasenplätzen: Oft sei die Einzäunung zu bemängeln. Das Kreisamt Erbach erbittet Bericht. Der Erledigungsvermerk datiert vom 09.01.1937 (ohne Abschrift).
- 04.03.1942 (Bo 409) **Tierkörperbeseitigungsanstalten**: Der Landrat des Landkreises Erbach i.O. weist darauf hin, dass nach der Neuregelung bei den zahlreichen aufgelassenen *Wasen- und Verscharrungsplätze* eine dichte Bepflanzung mit Nadelhölzern erfolgen soll.

Fleischschau in früherer Zeit

- 28.10.1905 (Bo 413) **Schlachtviehversicherung**: Für die Errichtung einer Versicherung werden die Schlachtviehzahlen von 1904 angefordert.
- 11.11.1910 (Bo 413) Für den Bezirk Kirchbrombach wird der **Fleischbeschauer Wilhelm Kredel II** ernannt.
- 03.11.1931 (Bo 413) Einteilung des Kreises in **Fleischbeschaubezirke**: Für Böllstein und Hembach ist Fleischbeschauer Kredel zuständig.
- 04.07.1917 (Bo 413) Das Gh. [Großherzogliches] Kreisamt hat die **Fleischschauabrechnung** der Gemeinde Hembach überprüft.

- 15.12.1930 (Bo 413) Fleischschau, Trichinenschau: Hinweise zur Durchführung der Abrechnung werden gegeben.
- 03.11.1931 (Bo 413) Für das Abrechnungsverfahren mit der Fleischbeschaukasse im Hess. Kreisamt besteht eine Neuordnung.
- 30.07.1940 (Bo 442) Kosten der Fleischschau und Trichinenschau: In einer Liste werden die Kosten benannt, die direkt von der Kreisfleischschaukasse bezahlt werden.
- 21.03.1932 (Bo 413) **Errichtung von Freibänken** und Bestellung von Aushauern: Als Räume können notfalls auch *reine Scheuertennen* benutzt werden. Gemeinden sollten sich gegebenenfalls zusammenschließen und das Gerät stellen. Metzger sind nicht auszuwählen.
- 16.02.1938 (Bo 413) Freibänke: Für jede Gemeinde wird ein Freibankraum gefordert – eventuell auch im Gemeindezusammenschluss. Als Aushauer sind Hausschlachter zu ernennen. Im Rahmen des Vierjahresplans ist es nicht zu vertreten, *daß brauchbares Fleisch auf dem Wasenplatz kommt.*
- 16.08.1938 (Bo 413) Verkehr mit Freibankfleisch: Wenn Freibankfleisch vor Ort nicht absetzbar ist, soll es in andere Gemeinden überführt werden.
- 25.05.1944 (Bo 413) Freibankfleischbewirtschaftung: Freibankfleisch unterliegt *der öffentlichen Bewirtschaftung* durch den Reichsnährstand, Kreisbauernschaft Starkenburg Süd, Abt. Viehwirtschaft. Über die Verwertung bestimmen allein obige Abteilung oder die Regierungsveterinäräräte. Dieses Fleisch ist *in erster Linie für Kriegsgefangene und Ostarbeiter/Ostarbeiterinnen* bestimmt. Ein Formular als Verwertungsnachweis ist beige-fügt.
- 09.06.1925 (Bo 413) Die **Bakteriologische Fleischuntersuchung**: Die Fleischbeschauordnung vom 09.04.1903 regelt die Kosten und verlangt eine Kühlung der Fleischproben.
- 12.06.1934 (Bo 413) Fleischschau bei **Hausschlachtungen** der Gast-, Schank- und Speisewirte: Es besteht Beschaupflicht, unbenommen der steuerlichen Einordnung.
- 22.09.1937 (Bo 413) Einführung der Beschaupflicht bei Hausschlachtungen: Dies ist ortsüblich bekannt zu machen. Beabsichtigte Hausschlachtungen sind drei Tage zuvor beim Fleischbeschauer anzumelden.
- 08.02.1939 (Bo 413) Sicherstellung und Aufbewahrung von vorläufig von dem Fleischbeschaupersonal **beschlagnahmten Fleisch**: Durch entsprechende Lagerung soll bei der Aufbewahrung eine Wertminderung vermieden werden.
- 27.02.1936 (Bo 413) Fleischbeschauliche **Beurteilung der Lebern von Binnenebern**: Die Lebern von Binnenebern mit mäßiger Geruchsabweichung sind in der Freibank zu verwerten, bei starker Geruchsabweichung sind die Lebern untauglich und unschädlich zu beseitigen.
- 04.11.1935 (Bo 412) **Verwendung von gebrühten Rinderköpfen**: Um die Diagnostik (Finnenschnitte in der Backenmuskulatur) nicht zu behindern, ist das Brühen vor der Beschau verboten.
- 27.02.1936 (Bo 413) **Schlachtung tragender Kühe**: Es besteht eine Verbotsanordnung vom 12.12.1935.

09.04.1937 (Bo 414) **Viehtreiben sowie das Befördern von Vieh bei Nacht:** Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der Kreisbauernführer und Fleischerinnungsoberrmeister zu hören.

Schädlingsbekämpfung in früherer Zeit (ohne Pflanzenschutz)

01.02.1901 (Bo 435) **Das Einsperren der Schlagtauben zur Nachtzeit:** Laut vorliegenden Klagen werden die Einsperrzeiten für Schlagtauben während des *Aussäens* von den Lokalpolizeibehörden nicht einheitlich festgesetzt. Die Gemeinde soll hierzu berichten.

01.04.1941 (Bo 461) Festsetzung der Sperrzeit zum Schutz der Frühljahrsaussaat: Die Sperrzeit für Tauben dauert vom 10. bis einschließlich 30.04.1941.

20.09.1920 (Bo 461) Betreffend: Den **Abschuss von Eichhörnchen, Eichelhäher und rabenartigen Vögeln:** Wegen der teuren Patronen wird empfohlen das Schussgeld wie in den Domonialjagden (Herrschaftsjagden) auf drei Mark und für Nestjunge auf 1.- M zu erhöhen.

08.02.1921 (Bo 461) **Winterbekämpfung der Schnaken:** Eine Broschüre zur Bekämpfung der im Keller überwinterten Stechmücken oder Schnaken ist beigelegt. Es solle mit Floria-Insektizid 1913 gespritzt, dabei die Nahrungsmittel wie Sauerkraut, Bohnen, Fleisch und Obst abgedeckt und anschließend die Räume gelüftet werden. Auch ein wiederholtes Abflammen der Kellerwände komme in Betracht. Von oben ist zu beginnen und das Abflammen in den Monaten Dezember bis März dreimal zu wiederholen. Das Ausräuchern mit Räucherpulvern bringt nur wenig Erfolg.

16.11.1927 (Bo 461) Bekämpfung der Schnakenplage; hier: Vernichtung der überwinterten Stechmücken. Die feuergefährliche Methode soll nicht mehr angewandt werden, dagegen kommen 5% Kresolseifenlösung oder 5% Floria-Insektizid-Lösung zum Einsatz.

23.06.1928 (Bo 461) Bekämpfung der Schnakenplage: Auf Wirksamkeit, Preis und Bezugsquelle des Insektenvertilgungsmittels „Flit“ wird hingewiesen.

28.04.1908 (Bo 435) **Abschuss von Raben und rabenartigen Vögeln:** Dem *p. Adam* soll die Erlaubnis zum Abschuss erteilt werden, nicht aber zum Abschuss von *Raubzeug*.

15.01.1924 (Bo 461) Die Bekämpfung der Krähen: Die Winterzeit ist gut geeignet für die Bekämpfung der Krähen mit Phosphor. Die Krähen haben wieder größere Schäden am Wintergetreide hervorgerufen.

21.12.1925 (Bo 461) Bekämpfung der Krähen: Die Empfehlung lautet: Die Bekämpfung in großem Maßstab gemeindeweise durchzuführen.

19.11.1926 (Bo 461) Bekämpfung der Krähen: Die Bekämpfung ist wie in den Vorjahren vorzunehmen, am besten bei Schnee.

10.03.1928 (Bo 461) Bekämpfung der Krähen: Der Schaden für die Landwirtschaft sei groß. Für die Frühjahrsbekämpfung wird daher ein Ausschießen der

Nester durch Jäger oder ein zerstören der Nester z.B. durch Herunterstoßen mittels Stangen empfohlen.

- 01.05.1928 (Bo 461) Bekämpfung der Krähen: Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft erwartet einen Bericht über den Erfolg der Frühjahrsbekämpfung.
- 29.12.1928 (Bo 461) Krähenplage: In einem Ministerialerlass ist die Rede von Saatschäden an Weizen und Mais durch die Krähen. Man will ein in Bayern entwickeltes Gift einsetzen. Die Kosten müssen anteilig von Gemeinde und Jagdpächter getragen werden. Handschriftlicher Vermerk der Gemeinde: Böllstein 827 X 3 Morgen: 24,81 Mk (je $\frac{1}{4}$ ha 3 Pfg.) und Hembach: 677 X 3 Morgen: 20,31 Mk.
- 28.01.1937 (Bo 461) **Ratten- und Mäusebekämpfung** in den Gemeinden: Im Rahmen des Vierjahresplans ist eine verstärkte Ratten- und Mäusebekämpfung vorzunehmen. Zuständig ist die bäuerliche Werkschule.
- 02.09.1937 (Bo 461) Rattenbekämpfung: Den Gemeinden wird empfohlen für die Bekämpfung die Firma „Getak“ aus Berlin zu beauftragen. Die Kosten belaufen sich bis 10 Morgen auf 1,50 RM und schließlich für 100 Morgen auf 6.- RM. Am 27.10.1937 legt die obige Firma der Gemeinde Antragsformulare vor. Für Böllstein liegt eine Antragsliste bei, die 42 Grundbesitzer aufführt (von $\frac{1}{2}$ Morgen bis zu 72 Morgen); für Hembach werden 12 Grundbesitzer genannt (bis zu 142 Morgen).
- 28.03.1941 (Bo 461) Rattenbekämpfung: Die diesjährige Rattenbekämpfung führt der Schädlingsbekämpfungsdienst Hessen-Nassau mit Sitz in Gießen mit dem Meerzwiebelpräparat „Ratinin“ durch. Hierzu ist ein örtlicher Auslegedienst notwendig. Die Grundstücksbesitzer haben das Mittel je nach Grundstücksgröße zu erwerben. Die Erfolgskontrolle nimmt man nach 8 Tagen vor. Eventuell muss ein erneute Auslegung durchgeführt werden. Bei Wanderratten gehen die Kosten zu Lasten des Bekämpfungsdienstes.
- 18.07.1937 (Bo 461) **Sperlingsplage**: *Sofern in Ihrem Bezirk die Sperlingsplage groß ist, wird Ihnen die Ermächtigung erteilt, in den Monaten Juli und August dieses Jahres das Feldschutzpersonal mit Schrotflinte zu versehen und mit dem Abschluß der Sperlinge zu beauftragen. Mehr Erfolg wird für die Dauer das Aufstellen von Spatzenfallen haben. Die Aufstellung kann das ganze Jahr stattfinden.*
- 17.02.1938 (Bo 461) Sperlingsbekämpfung: Der Herr Reichs- und Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt eine Beihilfe zur Beschaffung von 2000 Sperlingsfallen. Die Zeitdauer für das Aufstellen beträgt nicht unter 15 Tagen. Außerdem sollen für jede Gemeinde Traufpfannen angeschafft werden, wobei die Hälfte der Kosten zu Lasten der Reichsbeihilfe gehen. Die andre Hälfte trägt die Gemeinde. Tatkräftige Unterstützung beim Aufstellen der Fallen ist notwendig, nicht jedoch von Kindern.

03.06.1938 (Bo461) **Bekämpfung des Überhandnehmens der Stare:** Der Kreisdi-
rektor des Kreises Erbach erbittet um Bericht, ob ein Überhandnehmen
der Stare in der Gemeinde bemerkbar ist.

Tiere im Krieg

05.09.1921 (Bo 163) Ministerialerlass hinsichtlich **Heeresbrieftauben:** Verflogene
Heeresbrieftauben sollen zurückgegeben werden, da sie einen *hohen*
Wert darstellen. Die Tiere sind der Heeresbrieftaubenanstalt in Spandau
[Berlin] zu melden.

Erläuterung: Selbst im Zweiten Weltkrieg, besonders aber in noch stärkerem Maße
im Ersten Weltkrieg, spielten die Tauben eine nicht unbedeutende Rolle bei der
Nachrichtenübermittlung.

04.12.1939 (Bo 246) **Erfassung von Hunden für Kriegsverwendung** bei Wehr-
macht und Polizei: Geeignete Hunde sind sofort listenmäßig zu erfas-
sen.

23.12.1939: Ein entsprechender Bericht wird angemahnt.

Erläuterung: Im Zweiten Weltkrieg kamen Hunde u.a. zu Meldezwecken und im Sani-
tätsdienst (zur Suche von Verwundeten) zum Einsatz.

15.09.1939 (Bo 246) **Pferdegeschirr und Bespannungsfahrzeuge-Aushebung** am
18.09.1939 in Erbach [Kriegsbeginn mit Polen 01.09.1939]: Die in der Einberufung
eingetragenen Pferde, Geschirre und Bespannfahrzeuge (einschließlich
Pferdefutter für zwei Tage) sind pünktlich zur angesetzten Zeit vorzustel-
len. Dabei dürfen nur taugliche Pferde und taugliches Material abge-
liefert werden. Dem Vorgang liegt die Einberufung bei: Für Böllstein (1
Pferd, 4-15 Jahre alt) und ebenso für Hembach (1 Pferd), dazu 1
schwerer Kastenwagen und 2 Geschirre. Die Pferde müssen guten
Hufbeschlage aufweisen. Für die Gestellung wird eine Vergütung ge-
währt.

13.12.1939 (Bo 246) Auszahlung von Leistungsbescheinigungen: Für die Vergütung
z.B. von ausgehobenen [vom Militär übernommenen] Pferden sind Lei-
stungsbescheinigungen erforderlich. Die Auszahlung erfolgt über die
Zahlmeisterei der Wehersatz-Inspektion Frankfurt/M. (vorläufiger Sitz
in Erfurt).

05.03.1940(Bo 247) **Heu-, Stroh und Haferlieferung** an die Wehrmacht: Um Dop-
pellieferungen zu vermeiden, sollen umgehend die Lieferungen in Dop-
pelzentner gemeldet werden. Bericht der Gemeinde vom

08.03.1940: Hembach: 60 Ztr. Hafer (Genossenschaft), 99 Ztr. Kartoffel (Stadt Frank-
furt), Heu und Stroh noch nicht geliefert. Böllstein: 38 Ztr. Hafer, 70 Ztr
Heu, 99 Ztr. Kartoffel.

24.04.1940 (Bo 247) *Pferdefutterablieferung an die Wehrmacht: Welche Mengen an*
Hafer, Heu und Stroh sind in der Zeit 1.4.1940-15.4.1940 abgeliefert
worden?

13.09.1940 (Bo 247) Abgabe von Pferden aus Heeresbeständen: Abgegebene Pfer-
de unterliegen der Blutuntersuchung [um eine Seucheneinschleppung
zu verhindern].

- 26.11.1940 (Bo 247) Blutentnahme von Pferden aus Heeresbeständen: Die Blutproben von Pferden, die endgültig in Privatbesitz übergegangen sind, nehmen die beamteten Tierärzte; bei vorübergehend bereits überlassenen Tieren die Veterinäroffiziere.
- 13.12.1940 (Bo 247) Blutentnahme von Pferden aus Heeresbeständen: Dies betrifft Pferde, die in Privatbesitz übergegangen sind. Bericht der Gemeinde vom 16.12.1940: Solche Pferde sind in Besitz von Weber, Götz und Meisinger.
- 21.12.1940 (Bo 247) Pferde-Veränderungsmeldung: Zu der angeforderten Veränderungsmeldung berichtet die Gemeinde Fehlanzeige.
- 06.01.1941 (Bo 246) Reichsstatthalter von Hessen: Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Wehrmacht im Frieden; hier: Festsetzung von Vergütungssätzen für Vorspann und Spanndienste. Bei mehr als 6 – 12 Stunden Einsatz pro Tag wird für ein Pferd mit bespanntem Fuhrwerk und Führer bei Landkreisen 15,- RM und bei 2 Pferden 22.- RM bezahlt (Pferd 7 RM, Wagen 4 RM, Führer 4 RM). Bei Ochsenbespannung ergibt sich 2/3 vom Pferdesatz und bei Kuhbespannung 1/2 von diesem Betrag.
- 30.01.1941 (Bo 246) Pferde-Vormusterungslisten: Um die Schreibearbeit zu vermindern, werden neue Listen eingeführt. Zunächst aber müssen die Bürgermeister alles auf neuesten Stand bringen.
- 14.08.1941 (Bo 246) Wehrersatz-Inspektion Frankfurt/M.- Gruppe P:
Am 23.08.1941 erfolgt in König eine vom O.K.H. (Oberkommando des Heeres) befohlene Pferdeaushebung. Der Hufbeschlagnahme ist Instand zu setzen.
Handschriftlich ist vermerkt: *Pferdebeurteilung erhalten, Adam Meisinger I, August Kaffenberger.*
- 29.05.1942 (Bo 247) *Unabkömmlichkeit der Pferde in K.u.R. Betrieben* [Kriegs- und Rüstungsbetriebe]: *Sie wollen genau überprüfen, welche Pferde in Ihrer Gemeinde wirtschaftlich unabkömmlich sind, weil sie in K.u.R. Betrieben sowie zur Holzan- und -abfuhr für wirtschaftliche Wehrbetriebe ausschließlich gebraucht werden. Soweit dies noch nicht geschehen ist, wollen Sie für diese Pferde umgehend uk.- [unabkömmlich] Anträge stellen.*
- 09.09.1944 (Bo 245) **Unterbringung von Feldeinheiten** im Kreisgebiet (mit dem Vermerk versehen: „Vertraulich“): Nach der letzten Feststellung von 1942 sollen nunmehr Zahlen für eine enge Belegung ermittelt werden. Es finden sich auch die Zahlen aus den Vorjahren:
1939: 1 Offizier, 26 Unteroffiziere und Mannschaften, 18 Pferde
1942: 1 Offizier, 26 Unteroffiziere und Mannschaften, 18 Pferde
1944 (im Sommer): 1 Offizier, 60 Unteroffiziere und Mannschaften, 70 Pferde
Auf der Rückseite findet sich die handschriftliche Aufzeichnung über die Verteilung im Ort.

Tierzucht, Vieh- und Tierhaltung in früherer Zeit

Die Hundesteuer

- 1834 – 1900 (Bo 505) **Register über die zur Versteuerung angezeigten Hunde.** Steuererhebungsdistrikt König – Gemeinde Böllstein. *Dieses Register enthält 12 Seiten, welche mit einer Schnur durchzogen, und von dem Unterzeichneten paraphirt worden ist.* König am 1ten Januar 1834, Unterschrift, District-Einnehmer.
Für das Jahr 1834 ist jeweils ein Hund für Peter Keil, Peter Daum (Aff-

höllerbacher Str. 8) und Adam Fornoff (Affhöllerbacher Str. 7) genannt. Zunächst werden jeweils etwa drei bis fünf Hunde angezeigt, die Anzahl steigt 1888 auf neun und 1898 auf 17 Hunde. Es wird dabei ein Zu- und Abgangsregister geführt, worin es bei den Abgangsmeldungen z.B. heißt: gestorben, verendet, tot geschossen, überschrieben oder an Zigeuner weggeschenkt.

17.04.1924 (Bo 281) Die Erhebung einer Gemeindehundesteuer im Kalenderjahr 1924 in der Gemeinde Böllstein: Das Hessische Kreisamt Erbach genehmigt den Beschluss des Gemeinderats über den Steuerbetrag von 4.- RM pro Jahr und Hund.

02.11.1928: Insgesamt werden für 1927 RM 48.- an Hundesteuer eingenommen.

10.04.1940: Für Böllstein werden 5 *steuerpflichtige Hunde* und für Hembach 8 Tiere gezählt.

Das Hirtenwesen

15.06.1838 (Bo 453) Forderung des Johannes Friedrich zu Böllstein an rückständiger **Hirtenfrucht** pro 1837: Der Landrat Hoffmann sieht auch keinen anderen Ausweg, als den von der Gemeinde beantragten. Dies soll man dem Rubrikaten (Antragsteller) mitteilen. Es bleibt im Dunklen, welcher Vorschlag gemacht wurde.

Erläuterung: Der Lohn des Hirten wurde z.T. in Naturalien (Getreide) ausgezahlt.

10.01.1851 (Bo 453) *Die Miethung eines **Schweinehirten** zu Hembach*: Zur Förderung der Schweinezucht sollte gelegentlich solches Gelände angekauft werden, *welches für Getreide nicht passend ist*. Gemeint ist hier wohl ein Gelände als entsprechender Waldweideersatz.

18.03.1851 (Bo 453) *Die Miethung eines Schweinehirten zu Hembach*: Die drei Beschwerdeführer werden auf das Gesetz vom 07.05.1849 hingewiesen, wonach die *Schweinehut in der früher stattgefundenen Weise* nicht gegen den Willen der Besitzer des größten Teils der Güterstücke möglich ist.

Erläuterung: Durch die Bodenreform in dieser Zeit verloren die Weiderechte auch in den Waldungen, wo u.a. die Schweinemast betrieben wurde, ihre Grundlage.

Die Pferdezucht

29.10.1896 (Bo 435) **Bedeckung der Stuten** durch die Landgestütsbeschäler [Deckhengste]: Die Gemeinden sollen berichten, wie viel Stuten voraussichtlich 1897 zum Bedecken kommen, damit die nötigen *Formularien* zugesandt werden können.

22.01.1925 (Bo 445) Das Bedecken der Stuten: Durch das Landgestüt (**Landgestüt Dillenburg** seit 1869) werden Deckhengste in verschiedenen Stationen im Land untergebracht. Zur Bedeckung seiner Stuten muss der Pferdebesitzer in der Station einen Deckschein vorlegen, der von der Bürgermeisterei ausgestellt wird. Anhand von *Heblisten* der Gemeinde erfolgt die Erhebung des Deckgeldes in zwei Raten. Weitere Angaben zur Verfahrensweise sind enthalten. Dabei befindet sich die beiliegende Bekanntmachung. Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Zucht-hengste betr. vom 26. Januar 1924: Eine Amtstierärztliche Untersuchung vor und während der Deckzeit ist erforderlich, die Kosten trägt der Hengstbesitzer, der auch zu einer Buchführung über die Bedeckungen verpflichtet ist.

- 09.03.1932 (Bo 445) Abgang der **Landgestütsbeschäler nach den Deckorten**: Nach dieser Aufstellung standen staatliche Leihhengste bei Landwirten in Airlenbach, Etzean, Groß-Gumpen und Langenbrombach.
- 20.09.1933 und 07.11.1933 (Bo 445) Formulare für das Deckgeschäft sind nunmehr bei der Bauernkammer für Hessen zu beziehen. Diese Kammer setzt auch das Deck- und Fohलगeld fest.
- 17.06.1935 (Bo 445) Die im Jahre 1934 durch die hessischen Leihhengste **bedeckten Stuten** und die davon gefallenen Fohlen: Die entsprechenden Zahlen werden von der Bürgermeisterei angefordert. Eine Durchschrift liegt den Akten nicht bei.

Die Viehschauen und Viehmärkte

- 22.07.1899 (Bo 435) **Viehschauen**: Von den Beschickergemeinden soll der Bürgermeister oder Beigeordnete an den Bezirkstierschauen teilnehmen. Im Anschluss gibt der Tierzuchtinspektor Dettweiler Erläuterungen.
- 04.06.190(?) (6?) (Bo 435) Der Landwirtschaftliche Provinzialverein für Starkenburg in Darmstadt schreibt: *Wie in den Vorjahren, so veranstaltet der Landwirtschaftliche Provinzialverein für Starkenburg auch in diesem Jahr wieder zu Darmstadt einen **Central-Ziegenmarkt**.* Anfang Juli soll der Markt stattfinden, wobei vor allem die hornlose milchreiche Starkenburger Edelziege aufgetrieben wird. Es handele sich um eine selten günstige Gelegenheit zum Verkauf und Erwerb, der auch über die Marktkommission erfolgen könne. Die Gemeinden sollten darauf hinwirken, dass dort die Gemeindeböcke eingekauft werden.

Die Auswahl der Zuchttiere

- 16.01.1905 (Bo 435) Wahl der Mitglieder der **Körkommission**: Bürgermeister Trautmann [Kirchbrombacher Str. 22] wird für die Jahre 1905-1907 zum Ersatzmann der Körkommission des III. Bezirks vom Kreistag gewählt. Erläuterung: Die Zulassung eines männlichen Tieres zum Deckgeschäft wird durch eine Kommission entschieden.

Die Tierpflege

- 21.12.1939 (Bo 442) Bullenhaltung; hier: Vornahme der **Klauenpflege**: Die beauftragten Klauenpfleger sind von den Bullenhaltern direkt zu bezahlen.
- 30.04.1853 (Bo 428) Schreiben des Gr. Bürgermeisters von Niederkainsbach an den Gr. Bürgermeister von Affhöllerbach: Ersterer schickt Anmeldescheine zum **Viehsalz-Ankauf**. Die Verkaufsstelle befindet sich in Reichelsheim. Bei der Anmeldung müssen in dem Formular die Viehzahlen, und der bisherige Viehsalz-Bezug (da eine Höchstmengengrenze besteht) aufgeführt werden. Weiterhin ist ein Viehsalz-Transportschein erforderlich.

**Über die Schafweidenutzung
und die Faseltierhaltung
finden sich gesonderte Artikel auf der Internetseite
www.Brombachtal.de**